

Mandanteninformation

Oktober 2019



Themen dieser Ausgabe



Bundesregierung beschließt weitgehende Abschaffung des Solidaritätszuschlags



Beschluss über den Referententwurf des Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen



Übernahme von Steuerberatungskosten durch den Arbeitgeber



Renovierung und häusliches Arbeitszimmer



Keine Umsatzsteuerfreiheit für allgemeinen Fahrschulunterricht



Impressum



Bundesregierung beschließt weitgehende Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Vorgelegter Gesetzentwurf zur Abstimmung im Bundestag vom 21.08.2019, Gesetzentwurf [hier](#) abrufbar

Die Bundesregierung hat am 21. August 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur weitgehenden Abschaffung des Solidaritätszuschlags beschlossen. Damit soll von 2021 an der Solidaritätszuschlag für rund 90 % der bisherigen Zahler wegfallen. Für weitere 6,5 % soll der Zuschlag zumindest in Teilen wegfallen.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs: Die Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, soll von heute 972 EUR auf 16.956 EUR der Steuerzahlung angehoben werden. Dies bedeutet nach Berechnungen des Bundesfinanzministeriums, dass im Veranlagungszeitraum 2021 bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 61.717 EUR (Einzelveranlagung) bzw. 123.434 EUR (Zusammenveranlagung) kein Solidaritäts-

zuschlag mehr fällig wird.

An die o. g. Freigrenze soll sich eine sog. Milderungszone anschließen. Damit soll verhindert werden, dass sofort auf den vollen Steuerbetrag Solidaritätszuschlag erhoben wird. Die Milderungszone soll für zu versteuernde Einkommen bis 96.409 EUR (Einzelveranlagung) bzw. 192.818 EUR (Zusammenveranlagung) gelten.

Hinweis: Auf die Körperschaftsteuer von Kapitalgesellschaften (also insbesondere GmbHs und AGs) soll der Solidaritätszuschlag unverändert erhoben werden.

Das Gesetz muss noch vom Bundestag verabschiedet werden. Einer Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht.

Beschluss über den Referentenentwurf des Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Referentenentwurf [hier](#) abrufbar

Mit dem Beschluss über den Referentenentwurf zur Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen folgt das Bundeskabinett den Vorgaben der Europäischen Union, die mit der Richtlinie (vom 25. Mai 2018, Az. 2018/822) eine Umsetzung in nationales Recht bis zum 31. Dezember 2019 einfordert. Die umfangreichen Meldepflichten werden im Folgenden nur auszugsweise dargestellt.

Hintergrund: Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat im

Jahr 2015 als Reaktion auf die aggressive Ausnutzung legaler Steuergestaltungen international tätiger Konzerne einen Aktionsplan (BEPS – Base Erosion and Profit Shifting) vorgelegt, der helfen soll, Modelle oder Strukturen offen zu legen. Die Europäische Union hat auf dieser Grundlage eine eigene Richtlinie (vom 25. Mai 2018, Az. 2018/822) erlassen, die die Mitgliedsstaaten zu einer Umsetzung in nationales Recht bis zum 31. Dezember 2019 verpflichtet. Ziel ist es, einen verpflichtenden Informationsaustausch im Bereich grenzüberschreitender Gestaltungen zu erreichen.

MANDANTENINFORMATION

Inhalt: Die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen umfasst Gestaltungen, bei denen mindestens zwei verschiedene Staaten und eine oder mehrere Steuern betroffen sind. Die Definition, was als mitteilungspflichtige Steuergestaltung gilt, wird mittels verschiedenen Kennzeichen kategorisiert. So sind beispielsweise Vereinbarungen, die den Erwerb eines verlustbringenden Unternehmens vorsehen und damit zur Verringerung anderweitiger Steuerbelastungen führen, von der Mitteilungspflicht unter den weiteren Voraussetzungen betroffen. Die Kennzeichen liegen auch bei vorteilhaften Verschiebungen von Einkünften, die zu einer Steuerminderung oder Steuervermeidung führen, vor.

Die umfangreichen Regelungen unterliegen einem besonderen Verfahren zur Anzeige der Gestaltung, welches gesondert neu geregelt wird. So ist innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt des mitteilungspflichtigen Ereignisses, dieses an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Die Mitteilungsfrist beginnt bereits bei Bereitstellung an den Nutzer.

Besonders erwähnenswert ist, dass jene, die grenzüberschreitende Steuergestaltungen konzipieren, organisieren, zur Nutzung bereitstellen oder verwalten (sog. Intermediäre) auch zu einer Mitteilung über den/die Nutzer und weiterer beteiligter Intermediäre verpflichtet sind. Unterliegt der Intermediär einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit, wie es für Steuerberater und Rechtsanwälte üblich ist, so

geht die Pflicht zur Mitteilung auf den Nutzer über, sobald er unter anderem über den Übergang der Mitteilungspflicht informiert wurde.

Ursprünglich wurden vom vorläufigen Referentenentwurf auch rein nationale Steuergestaltungen erfasst. Die Erweiterung auf nationale Steuergestaltungen wurde bis zum nun beschlossenen Referentenentwurf jedoch verworfen, sodass sich die Gesetzesänderung auf grenzüberschreitende Sachverhalte beschränkt.

Hinweis: In der Begründung zum Referentenentwurf heißt es, dass im Hinblick auf im Gesetz vorgesehene Steuergestaltungen auf die Übereinstimmung mit dem gesetzgeberischen Willen zu achten ist. Die neue Meldepflicht soll für Gestaltungen, die mit dem gesetzgeberischen Willen übereinstimmen, nicht gelten. Sollte die Intention des Gesetzgebers jedoch ausgereizt werden, liegt eine Meldepflicht vor, auch wenn lediglich steuerlich legale Vorteile ausgeschöpft werden. Diese und weitere Beschreibungen führen hinsichtlich des Referentenentwurfs zu deutlicher Kritik.

Aufgrund der rechtlichen Vorgabe bis zum 31. Dezember 2019 einen der Richtlinie der Europäischen Union entsprechenden nationalen gesetzlichen Rahmen zu geben, wird nach Literaturmeinung mit keinen wesentlichen Änderungen mehr gerechnet.

Übernahme von Steuerberatungskosten durch den Arbeitgeber

BFH, Urteil v. 09.05.2019 – VI R 28/17, DStR 2019, S. 1742

Die Übernahme von Steuerberatungskosten durch den Arbeitgeber führt nicht zu Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer eine Nettolohnvereinbarung abgeschlossen hat und der Arbeitnehmer seinen Steuererstattungsanspruch an den Arbeitgeber abtritt.

Hintergrund: Zum Arbeitslohn gehören neben dem Barlohn auch sonstige Vorteile, die dem

Arbeitnehmer für seine Tätigkeit gewährt werden. Ausgenommen sind jedoch Vorteile, die dem Arbeitnehmer im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden.

Sachverhalt: Die Klägerin war eine Konzerngesellschaft. Sie beschäftigte Arbeitnehmer, die von einer anderen Konzerngesellschaft aus dem Ausland zur Klägerin

MANDANTENINFORMATION

entsandt wurden. Die Arbeitsverträge sahen Nettolohnvereinbarungen vor. Die entsandten Arbeitnehmer waren verpflichtet, ihre Steuererklärung durch eine vom Konzern ausgesuchte Steuerberatungsgesellschaft erstellen zu lassen und ihre Steuererstattungsansprüche an die Klägerin abzutreten; im Gegenzug übernahm der Konzern die Steuerberatungskosten. Das Finanzamt sah in der Übernahme der Steuerberatungskosten Arbeitslohn und forderte von der Klägerin Lohnsteuer.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof dagegen widersprach der Auffassung des Finanzamtes und gab der Klage statt. Zwar liegt die Erstellung einer Steuererklärung grundsätzlich auch im Interesse eines Arbeitnehmers. Dennoch überwog hier das eigenbetriebliche Interesse der Klägerin an der Erstellung der Steuererklärung. Denn die Steuererstattungsansprüche waren an die Klägerin abgetreten worden und kamen damit der Klägerin zugute, da sich ihre Lohnaufwendungen minderten. Die Arbeitnehmer hatten keinen Vorteil von den Steuererstattungsansprüchen und auch keine vertraglichen Ansprüche gegen die Steuerberatungsgesellschaft.

Im Übrigen waren die Arbeitnehmer verpflichtet, der vom Konzern ausgesuchten Steuerberatungsgesellschaft alle nötigen Informationen zu übermitteln – anderenfalls erhielten sie bestimmte Zulagen und Beihilfen nicht. Für den Konzern ergab sich aus der Beauftragung nur einer Steuerberatungsgesellschaft der weitere Vorteil, dass die steuerlichen Pflichten des Arbeitgebers in den einzelnen Ländern erfüllt werden konnten und dass die Höhe des Nettolohns zutreffend dem jeweiligen Heimat- und Entsendestaat des entsandten Arbeitnehmers zugeordnet werden konnte.

Hinweis: Soweit die Kosten für die Steuererklärung andere Einkünfte der Arbeitnehmer als die nichtselbständigen Einkünfte betrafen, wurden sie nicht von der Klägerin übernommen. Der Bundesfinanzhof hätte den Fall aller Wahrscheinlichkeit nach auch dann zugunsten der Klägerin entschieden, wenn es sich um inländische Arbeitnehmer gehandelt hätte, mit denen eine Nettolohnvereinbarung abgeschlossen worden wäre und die Arbeitnehmer ihre Steuererstattungsansprüche an die Klägerin abgetreten hätten.

Renovierung und häusliches Arbeitszimmer

BFH, Urteil v. 14.05.2019 – VIII R 16/15, DStR 2019, S. 1627

Die Aufwendungen für die Renovierung des häuslichen Badezimmers sind nicht – auch nicht anteilig – als Kosten für ein vorhandenes häusliches Arbeitszimmer absetzbar. Denn ein Badezimmer wird ganz überwiegend privat genutzt.

Hintergrund: Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind bis zur Höhe von 1.250 EUR je Wirtschaftsjahr abziehbar, wenn für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Unbeschränkt abziehbar sind die Kosten dann, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit darstellt.

Sachverhalt: Der Kläger war selbständiger Steuerberater und nutzte in seinem Einfamilienhaus ein häusliches Arbeitszimmer, das den Mittelpunkt seiner gesamten Tätigkeit darstellte. Das Arbeitszimmer machte 8,43 % der Gesamtfläche des Hauses aus. Der Kläger renovierte im Streitjahr 2011 das Badezimmer und baute es behindertengerecht um; außerdem renovierte er den Flur und reparierte Rollläden. Die Kosten von insgesamt 52.000 EUR machte er im Umfang von 8,43 % (rund 4.400 EUR) als Kosten des häuslichen Arbeitszimmers geltend, die das Finanzamt nicht anerkannte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof wies die Klage im Grundsatz ab, verwies die Sache

MANDANTENINFORMATION

allerdings wegen der Reparaturkosten für die Rollläden zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts (s. u.) an das Finanzgericht zurück. Nicht zum häuslichen Arbeitszimmer gehören privat genutzte Räume. Aufwendungen, die sich ausschließlich auf privat genutzte Räume beziehen, sind daher nicht absetzbar. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Abzugsbeschränkung für die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers.

Anders ist dies bei Aufwendungen, die das gesamte Gebäude betreffen und damit auch das Arbeitszimmer. Diese Aufwendungen sind anteilig absetzbar, nämlich soweit sie auf das Arbeitszimmer entfallen. Der absetzbare Anteil richtet sich nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers und der Wohnfläche des Hauses. Das Badezimmer ist ein Raum, der ganz überwiegend privat genutzt wird. Die Kosten für die Renovierung sind daher auch nicht anteilig absetzbar. Allerdings muss das Finanzgericht nun noch aufklären, welche Rollläden repariert worden sind. Sollten dies die Rollläden im Wohnzimmer gewesen sein, wären die Kosten nicht absetzbar;

sofern es sich um Rollläden im Arbeitszimmer handelt, wären diese absetzbar.

Hinweis: Hätte der Kläger seine Büroräume angemietet und der Vermieter das Badezimmer renoviert und anschließend die Miete erhöht, hätte der Kläger die Mieterhöhung steuerlich absetzen können. Diese Überlegung führt aber nicht zur anteiligen Absetzbarkeit der Kosten im Streitfall. Denn bei angemieteten Büroräumen entscheidet der Vermieter über die Renovierung und deren Umfang; zudem ist die Erhöhung der Miete aufgrund einer Renovierung nur durch die erhöhten anteiligen Mietkosten ansetzbar.

Im Streitfall bezog sich die Renovierung auf privat genutzte Räume, nämlich auf das Badezimmer und den Flur. Baumaßnahmen, die das Gebäude selbst betreffen und nicht nur einzelne Räume, sind anteilig nach dem Flächenverhältnis – im Streitfall wären dies 8,43 % gewesen – absetzbar; zu diesen anteilig absetzbaren Kosten gehören zum Beispiel eine Dachsanierung oder eine Renovierung der Fassade.

Keine Umsatzsteuerfreiheit für allgemeinen Fahrschulunterricht

BFH, Urteil v. 23.05.2019 – V R 7/19, DStR 2019, S. 1748

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) lehnte mit Urteil vom 14. März 2019 (Az. C-449/17) eine Umsatzsteuerbefreiung für den Fahrschulunterricht für die Kfz Klassen B (bis 3,5 t) und C1 (3,5 t bis 7,5 t) ab. Denn Fahrschulunterricht ist nicht mit einem umsatzsteuerfreien Schul- bzw. Hochschulunterricht vergleichbar. Nun hat sich der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 23. Mai 2019 wie erwartet der Auffassung der Richter des Europäischen Gerichtshofs angeschlossen: Bei dem allgemeinen Fahrschulunterricht handele es sich um sog. spezialisierten Unterricht, nicht aber um die Vermittlung, Vertiefung und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Lerninhalten, wie es für den umsatzsteuerfreien Schul- und Hochschulunterricht kennzeichnend ist. Eine

Steuerbefreiung scheidet daher aus.

Hintergrund: Nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht sind nur bestimmte Unterrichtsleistungen umsatzsteuerfrei, z. B. der Unterricht durch Ersatzschulen, Hochschulen oder durch Privatschulen, der nach einer Bescheinigung der Kultusbehörde auf einen Beruf oder auf eine Prüfung vorbereitet. Der Bundesfinanzhof hat mit Vorabentscheidungsersuchen mit Beschluss vom 16. März 2017 (Az. V R 38/16) dem Europäischen Gerichtshof Fragen zum Umfang der Steuerbefreiung für Schul- und Hochschulunterricht vorgelegt.

Sachverhalt: Im ursprünglichen Vorabentscheidungsersuchen war die Klägerin eine Fahrschule (GmbH). Die GmbH machte für den

MANDANTENINFORMATION

Fahrschulunterricht für die Klassen B und C1 die Umsatzsteuerfreiheit geltend. Das Finanzamt erkannte die Umsatzsteuerfreiheit nicht an. Der Fall kam zum Bundesfinanzhof, der im Jahr 2017 ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof richtete, damit dieser die Frage beantwortet, ob der Fahrschulunterricht für Kfz umsatzsteuerfrei ist. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs wurde nun mit Urteil des Bundesfinanzhofes übernommen.

Entscheidung: Zum umsatzsteuerbefreiten Schul- und Hochschulunterricht gehört nur derjenige Unterricht, der geprägt ist von einem integrierten System der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die sich auf ein breites und vielfältiges

System von Lerninhalten beziehen. Der Fahrschulunterricht erfüllt diese Anforderungen nicht: Denn es handelt sich um einen spezialisierten Unterricht, der nicht der Vermittlung, Vertiefung und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht, wie sie für den Schul- oder Hochschulunterricht typisch ist.

Hinweis: Die Finanzverwaltung sieht allerdings den Fahrschulunterricht für die Klassen C, CE, D, DE, D1, D1E, T und L als umsatzsteuerfrei an, da diese Leistungen in der Regel der Berufsausbildung dienen. Dies betrifft z. B. die Fahrerlaubnis für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge.

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB
V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M.

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN



Hamburg
Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Berlin
Pariser Platz 4 A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Hannover
Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

Bochum
Meinolphusstraße 6 - 10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Dortmund
Semerteichstraße 54 - 56
44141 Dortmund
+49 231 08771-0

Frankfurt
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
+49 69 1200 7471-10

✉ info@BRL.de
] www.BRL.de